



Penspower

aktuell

Informationsblatt

Ausgabe 02 - April 2012

der GÖD-Pensionisten für Mitglieder in Wien

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock; Telefon: 01/53454-311DW, FAX –388DW
E-Mail: info@penspower.at | Internet: www.goed.penspower.at

Liebe Frau Kollegin! Lieber Herr Kollege!

In Zusammenarbeit mit der Firma Personal Shop ist es uns gelungen, allen GÖD-Pensionisten in Wien die **2. Ausgabe** unseres Informationsblattes

„GÖD-Penspower—aktuell“

als Beilage zum Warenkatalog des Versandhauses zuzustellen. Weitere Ausgaben sind geplant. Sie sollen als Ergänzung zum GÖD-Magazin zu einem Mehr an Information beitragen.

Josef Strassner

Medienreferent der Bundesleitung

als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sein und darf von der (Ehe)Partnerin/dem (Ehe)Partner nicht dauernd getrennt leben **und**

- die Pensionseinkünfte dürfen den Betrag von 19.930 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen **und**
- die (Ehe)Partnerin/der (Ehe)Partner dürfen Einkünfte von höchstens 2.200 Euro jährlich erzielen **und**
- es darf kein Anspruch auf den Alleinverdiener-Absetzbetrag bestehen.



Erhöhter Pensionisten-Absetzbetrag für Alleinverdiener ohne Kinder

Bisher wurde teils irrtümlich davon ausgegangen, dass der erhöhte Pensionisten-Absetzbetrag (*Rechtslage 2012*), der als Ersatz für den weggefallenen Alleinverdiener-Absetzbetrag für kinderlose Paare geschaffen wurde, von der pensionsauszahlenden Stelle automatisch berücksichtigt wird.

Diese Automatik gibt es nicht! Der erhöhte Pensionisten-Absetzbetrag **wird bei Zutreffen der Voraussetzungen nur über Antrag zuerkannt!**

Antragstellung mit Formblatt E 30, das bei den Finanzämtern aufliegt bzw. über unsere Website www.goed.penspower.at online vom Server des BMF heruntergeladen werden kann.

Das Formular enthält Erläuterungen zur weiteren Vorgehensweise und ist zur Berücksichtigung des Absetzbetrages an die pensionsauszahlende Stelle zu senden. **Anzukreuzen** ist das Kästchen vor: „**Ich beanspruche den erhöhten Pensionisten-Absetzbetrag**“.

Voraussetzungen für die Zuerkennung des erhöhten Pensionisten-Absetzbetrages von 764 Euro jährlich sind:

(*Rechtslage ab 1.1.2012*)

- Die Pensionistin bzw. der Pensionist muss mehr

Information

zum „normalen“ Pensionisten-Absetzbetrag

Pensionistinnen und Pensionisten, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen (*Basis ist die Lohnsteuerbemessungsgrundlage*) den Betrag von EUR 17.000,-- nicht übersteigt, steht der (*normale*) Pensionisten-Absetzbetrag von EUR 400,-- jährlich zu.

Dieser Absetzbetrag vermindert sich bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen zwischen EUR 17.000,-- und EUR 25.000,-- gleichmäßig bis Null. Ab einem Einkommen von EUR 25.000,-- jährlich gebührt kein Pensionisten-Absetzbetrag.

Der „normale“ Pensionisten-Absetzbetrag wird im Gegensatz zum erhöhten Pensionisten-Absetzbetrag automatisch bei der Versteuerung des monatlichen Pensionseinkommens berücksichtigt.

Josef Strassner

Quelle: Mitteilung des Österreichischer Seniorenrates



E-Mail Newsletter

melden auch Sie sich an!

Die Bundesleitung der GÖD-Pensionisten bietet Internet-Usern rasche Information über E-Mail Newsletter. Er erscheint monatlich.

Infos und online Anmeldung auf:

www.goed.penspower.at

Gleichbehandlung erfordert 1,1 Prozent Sonderanpassung



Mit **1. Oktober 2012** erhalten jene 540.000 Pensionistinnen und Pensionisten, die bei der Anpassung 2008 eine Pension unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz (also unter 747 Euro) bezogen, aber keine Ausgleichszulage (Ergänzungszulage) erhalten haben, eine **Sonderanpassung ihrer Pension von 1,1 Prozent**. Durch diese Sonderanpassung für die damals Betroffenen erhöht sich auch die Berechnungsbasis für die allgemeine Pensionsanpassung 2013.

Diese Regelung konnten die Seniorenvertreter in Verhandlung mit BMASK Rudolf Hundstorfer erzielen, denn vom OGH-Urteil (Siehe Kasten!) hätten nur jene 150 Pensionistinnen und Pensionisten profitiert, die den Klagsweg eingeschlagen haben. Von der nunmehr erzielten Lösung profitieren demnach alle Betroffenen.

Gerichtsentscheide

In einem Vorabentscheidungsverfahren hat der **EuGH festgestellt**, dass eine nationale Regelung, die dazu führt, dass ein erheblich höherer Prozentsatz weiblicher als männlicher Pensionsbezieher von einer außerordentlichen Pensionserhöhung ausgeschlossen wird, in Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit steht. Der Ausschluss der Kleinstpensionen von der außerordentlichen Erhöhung benachteiligt einen erheblich höheren Prozentsatz weiblicher als männlicher Pensionsbezieher, wobei diese Benachteiligung weder mit dem früheren Pensionsanfallsalter erwerbstätiger Frauen noch mit der bei ihnen längeren Bezugsdauer der Pension oder damit gerechtfertigt werden kann, dass auch der Ausgleichszulagenrichtsatz für das Jahr 2008 überproportional erhöht wurde.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat daraufhin entschieden, dass Pensionistinnen und Pensionisten mit einer Pension unter dem Ausgleichszulagen-Richtsatz bei einer Anpassung während der vorigen Legislaturperiode im Jahr 2008 (unter 747 Euro) nicht 1,7 Prozent, sondern 2,81 Prozent Pensionserhöhung erhalten sollen.

Straßenverkehrsordnung

Achtung NEU! Halte- und Parkverbote allein durch Bodenmarkierungen!

Bis vor kurzem waren das Halten und das Parken in durch Verkehrszeichen (Schilder) gekennzeichneten Bereichen verboten. Eine Novellierung der Straßenverkehrsordnung brachte folgende Neuerungen:

- ⇒ **Das „Halten und Parken“ ist entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrach-**

ten gelben Linien verboten (§ 24 lt. p StVO). Diese gelben Linien sind außerhalb einer allenfalls vorhandenen Randlinie angebracht und können bei Vorhandensein eines Gehsteigs auch auf diesem in einer Entfernung von bis zu 30 cm zum Fahrbahnrand angebracht werden!

- ⇒ Ist diese **gelbe Linie unterbrochen ausgeführt**, so ist das **„Halten“ erlaubt**. Das Halten ist auch erlaubt (**das Parken jedoch verboten!**) im Bereich der Vorschriftszeichen „Wechselseitiges Parkverbot“ und auf Straßenstellen, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet sind.

- ⇒ **Autobahnen dürfen nur mit Kraftfahrzeugen (ausgenommen Fahrzeuge des Straßendienstes) benützt werden, die eine Bauartgeschwindigkeit von mindestens 60 km/h aufweisen und mit denen diese Geschwindigkeit überschritten werden darf**. Jeder andere Verkehr ist auf Autobahnen verboten.

Mag Luise Gerstendorfer

Auch in Pension ist es gut GÖD-Mitglied zu bleiben!

- ⇒ **Unentgeltlicher Rechtsschutz**

GÖD-Mitglieder im Ruhestand (Pension) können unentgeltlich Rechtsschutz erhalten z.B. für:

- Prozesse vor den Arbeits- und Sozialgerichten zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Bundespflegegeldgesetz;
- Angelegenheiten, die erst nach Antritt des Ruhestandes schlagend werden bzw. wurden und die mit dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bzw. der Ausübung einer Funktion in Verbindung standen. (Disziplinarverfahren, Pensionsbescheid etc.)

- ⇒ **Spitalgeld nach Unfällen**

GÖD-Mitglieder im Ruhestand (oder Pension) haben bei unfallbedingtem Spitalsaufenthalt Anspruch auf täglich € 4,- Spitalgeld, sofern der Aufenthalt mindestens 4 Tage gedauert hat.

Es ist mit € 308,- gedeckelt (= 77 Tage).

- ⇒ **Bildungsbeitrag für GÖD-Pensionisten**

GÖD-Mitglieder im Ruhestand (oder Pension) können jährlich 1x für Kurse - unabhängig von der Art des Kurzes - einen Zuschuss von € 29,10 erhalten. Für EDV-Kurse beträgt dieser Beitrag € 43,60. Ein solcher Kurs muss über mehr als 2 Wochen laufen!

Antragsformulare können bei der GÖD oder der Bundesleitung Pensionisten angefordert werden. Weitere **INFOS** und **Download** unter www.goed.penspower.at <SERVICE> <Bildungsbeitrag>.

Alles nachzulesen im **„Servicehandbuch für GÖD-Pensionisten“**, (Ausgabe 2009) Seiten: 14-16, 18, und 30.

Impressum: Informationsblatt der Bundesleitung Pensionisten in der GÖD, Redaktion und für den Inhalt verantwortlich: Dr. Otto Benesch - Vorsitzender und Josef Strassner - Medienreferent. **Rückfragen und Kontakt:** Bundesleitung Pensionisten in der GÖD, 1010 Wien Schenkenstraße 4/5. Stock; Telefon: 01/53454/311DW | FAX-388DW